Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDE BURG

11. Jahrgang Nr. 13 15. Oktober 2001

<u>inhalt</u>	<u>Seite</u>
Amtlicher Teil	
Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Brandenburg an der Havel: Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel am 24. Februar 2002	250
Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 01.07 30.09.1984 zur Meldung zur Erfassung	256
Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel	258
Termin für die Gewässerschau 2001, Verbandsgebiet Brandenburg an der Havel, OT Klein Kreutz	258
Durchführung einer öffentlichen Geldspendensammlung	259
Nichtamtlicher Teil	
Geplante Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im November 2001	259
Messtechnische Kontrolle von medizinischen Messgeräten	260
Mitteilung über öffentliche Zustellungen	261
Neihnachtsmarkt der Stadt Brandenburg an der Havel: Verlagerung des Wochenmarktes Katharinrnkirchplatz	261
mpressum	262

Beginn des amtlichen Teils

Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel am 24. Februar 2002

Bekanntmachung des Wahlleiters vom 15. Oktober 2001

Gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1998 (GVBl. I S. 130) und § 31 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 5. Juli 2001 (GVBl. II S. 306) mache ich zur Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel am 24. Februar 2002 Folgendes bekannt:

I. Tag der Hauptwahl und der etwaigen Stichwahl sowie der Wahlzeit

Auf der Grundlage des § 64 Abs. 2 BbgKWahlG hat das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg durch Nummer 1.3.1 und 2 des Erlasses vom 29. Januar 2001 (Amtsblatt für Brandenburg S. 158)

- als Tag für die Hauptwahl des Oberbürgermeisters Sonntag, den 24. Februar 2002 und
- als Tag für die etwa notwendig werdende Stichwahl Sonntag, den 17. März 2002

festgesetzt. Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg den Haupt- und Stichwahltermin sowie die Wahlzeit für die Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel festgesetzt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- 1. Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG).

 Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).
- 2. Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG **spätestens** bis zum

17. Januar 2002, 12.00 Uhr,

beim Wahlleiter der Stadt Brandenburg an der Havel

Stadtverwaltung Brandenburg,

Haupt- und Personalamt/SG Statistik und Wahlen

Potsdamer Straße 18

14776 Brandenburg an der Havel

schriftlich eingereicht werden.

B Inhalt der Wahlvorschläge

 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b zur BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
- b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a bezeichneten Angaben enthalten.

- Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die/der Bewerber/in benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss in jedem Fall von dem

Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen.

Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an

ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4. Wichtige Beschränkungen

- 4.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten. (§ 70 Abs. 1 BbgKWahlG)
- Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein.(§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG)
- Die/Der Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 Abs. 1 i.V m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).
- C Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in
- Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
 - a) Die/Der Bewerber/in muss gemäß § 65 Abs. 2 bis 5 BbgKWahlG wählbar sein.
 - b) Die/Der Bewerber/in muss durch eine Nominationsversammlung gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
 - c) Die/Der Bewerber/in muss ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7b zur BbgKWahlV abzugeben.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber.

2. Zur Wählbarkeit

- 2.1 Wählbarkeit von Deutschen
- 2.1.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die
 - am Tage der Hauptwahl, also dem 24. Februar 2002, das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 59. Lebensjahr vollendet haben, und
 - b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz haben.
- 2.1.2 Ein/e Deutsche/r ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er
 - a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 - b) in Folge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - c) von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.

- 2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgern
- 2.2.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien sowie Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland), die
 - a) am Tage der Hauptwahl, also dem 24. Februar 2002, das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 59. Lebensjahr vollendet haben, und
 - b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz haben.
- 2.2.2 Ein/e Unionsbürger/in ist nach § 65 Abs. 5 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er
 - a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 - b) in Folge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
 - c) von einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist, oder
 - d) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 2.3 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8b zur BbgKWahlV einzureichen, dass die/der vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zur BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

- 3. Zur Nomination gemäß § 33 BbgKWahlG
- Die/Der Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- 3.2 Die/Der Bewerber/in einer Wählergruppe muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- 3.3 **Die/Der Bewerber/in einer Listenvereinigung** muss in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt

worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

3.4 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9b zur BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der geheimen Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 5 Satz 1 und 2 BbgKWahlG).

Die Niederschrift ist mindestens von der/dem Leiter/in der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Hierbei haben sie gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 5 Satz 3 bis 5 BbgKWahlG).

- 3.5 Bei der Bewerbernominierung sind etwaige Eingemeindungen in die Stadt Brandenburg an der Havel zu beachten.
- D Unterstützungsunterschriften
- 1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften
- 1.1 Wahlvorschläge von Parteien oder politischen Vereinigungen, die am 29. Januar 2001 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im 14. Deutschen Bundestag oder 3. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG befreit.
- 1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am 29. Januar 2001 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 1.3 Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, die am 29. Januar 2001 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 1.4 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für den Amtsinhaber, der sich der Wiederwahl stellt, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 1.1 oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

2. Wichtige Hinweise

2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **mindestens 92** Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.

- 2.2 Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftslisten nach dem Muster der Anlage 6a zur BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 2.2.1 Die Formblätter werden von mir auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson sofort bei der Wahlbehörde

Stadtverwaltung Brandenburg Haupt- und Personalamt/SG Statistik und Wahlen Potsdamer Straße 18, Haus 5, Zimmer 337 14776 Brandenburg an der Havel

aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben.

Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist.

Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 2.2.2 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 2.2.3 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des Oberbürgermeisters unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.
- 2.2.4 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.
- 2.2.5 Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.

- 2.2.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftsliste zu vermerken.
- 2.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum 14. Januar 2002 schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 2.2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftsliste zu vermerken, dass sie in der Stadt Brandenburg an der Havel wahlberechtigt sind. Für jede/n wahlberechtigte/n Unterzeichner/in, die/der die Unterstützungsunterschrift nicht bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftsliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 6b zur BbgKWahlV beizufügen, dass sie/er in der Stadt Brandenburg an der Havel wahlberechtigt ist.

E Mängelbeseitigung

- 1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 17. Januar 2002, 12.00 Uhr können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht.
- Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

F Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **24. Januar 2002** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

G Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

gez.: Gmirek

Wahlleiter der Stadt Brandenburg an der Havel

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 01.07. - 30.09.1984 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPflG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland

haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 (6) WPflG).

Alle Personen des Geburtsjahrgangs 01.07. - 30.09.1984 die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 (1) WPflG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Der Oberbürgermeister Ordnungsamt Sachgebiet Einwohnermeldebehörde Warschauer Straße 3 14772 Brandenburg an der Havel

Sprechstunden: Montag 07.30 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 15.00 Uhr

Dienstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Freitag 07.30 Uhr - 12.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 45 WPflG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 WPflG über die Erteilung von Auskünften oder persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

_ _ _ _

Brandenburg an der Havel, den 04.10.2001

gez.: Langerwisch

Bürgermeister

Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 28.03.2001 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel mit den Änderungsbereichen: 01-01: "Bauhofstraße/Zentrumsring (Bahnhofsvorstadt)" und 01-02: "Falkenbergswerder (Heidekrug)", bestehend aus der Planzeichnung, wurde gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I, S. 2141) - Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des BauGB vom 16.01.1998 (BGBI. I, S. 137) - zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBI. I, S. 1950) mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom 26.09.2001 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann in die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und in den Erläuterungsbericht in der Stadtverwaltung Brandenburg, Stadtplanungsamt, Potsdamer Straße 18, Haus 4, Zimmer 205, 215, 217 während folgender Sprechzeiten Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Dienstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr, 13.00 Uhr - 18.00 Uhr Donnerstag 07.30 Uhr - 12.00 Uhr, 13.00 Uhr - 15.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 125 Abs. 1 BauGB).

gez. Dr. Schliesing Oberbürgermeister

Termin für die Gewässerschau 2001, Verbandsgebiet Brandenburg an der Havel, OT Klein Kreutz

Die diesjährige Gewässerschau der unteren Wasserbehörde und des Wasser- und Bodenverbandes "Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen" (Nauen) findet am 02.11.2001 statt.

Treffpunkt ist um 08.30 Uhr an der Kreuzung Dorfstraße/Havelstraße in Klein Kreutz. Für Fahrgelegenheiten ist durch die Teilnehmer selbst zu sorgen.

Geschaut werden die durch den Wasser- und Bodenverband "Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen" (Nauen) in der Stadt Brandenburg an der Havel im Gebiet Klein Kreutz/Saaringen zu unterhaltenden Gewässer II. Ordnung zur Feststellung des ordnungsgemäßen Unterhaltungszustandes.

Den Eigentümern und Anliegern der Gewässer, den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten, der unteren Naturschutzbehörde und den Fischereiberechtigten sowie den von der Pflege und Wasserstandshaltung im Grabensystem betroffenen Landwirten wird hiermit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Durchführung einer öffentlichen Geldspendensammlung

Das Ordnungsamt, Sachgebiet Gewerbebehörde, bestätigt die Anzeige zur Durchführung einer öffentlichen Geldspendensammlung als Straßensammlung mit Sammelbüchsen im Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel für den Zeitraum vom 11. November bis 26. November 2001 durch den

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband Brandenburg, Behlerstraße 4, 14467 Potsdam.

Zur Sammlung sind ausschließlich die durch das Ordnungsamt, SG Gewerbebehörde, abgestempelten Sammlerausweise, Sammellisten und sicher verschlossenen Sammelbüchsen zu verwenden.

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg hat am 26. Januar 2001 auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 und § 2 des Sammlungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 03.06.1994 (GVBI. I S. 1994) eine Erlaubnis für diese Sammlung im Land Brandenburg erteilt.

Ende des amtlichen Teils Beginn des nichtamtlichen Teils

Geplante Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im November 2001

Stand 11.10.2001

Mo., 05.11.	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	16:30 Uhr
Di., 06.11.	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Mi., 07.11.	Jugendhilfeausschuss	DRK Kinderdorf, Magdeburger Landstr. 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Do., 08.11.	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr	Stadtverwaltung Brandenburg, Potsdamer Str. 18, Haus 5, Zimmer 329, 14776 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr

Do., 08.11.	Ausschuss für Gesundheit und Soziales	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 89, Beratungsraum Gesundheitsamt, 14770 Brandenburg an der Havel	19:00 Uhr
Do., 08.11.	Gemeinsamer Werksausschuss für die Eigenbetriebe	Stadtverwaltung Brandenburg, Potsdamer Str. 18, Haus 5, Zimmer 330, 14776 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Di., 13.11.	Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungsgesellschaften	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Mi., 14.11.	Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Do., 15.11.	Ausschuss für Wirtschaft und Vergaben	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Di., 20.11.	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Mi., 21.11.	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	16:30 Uhr
Di., 27.11.	Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungsgesellschaften	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Mi., 28.11.	Stadtverordneten- versammlung	Stadtverwaltung Brandenburg, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Do., 29.11.	Rechnungsprüfungsausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 89, Beratungsraum Gesundheitsamt, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr

Terminänderungen für den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport im Oktober 2001:

- Der Ausschuss trifft sich am Mittwoch, 17.10.2001, nicht wie angekündigt in der Neuendorfer Straße 90, sondern in der Aula der Nicolaischule, Nicolaiplatz 19; Zeit: 16.30 Uhr.
- Am Montag, 22.10.2001, lädt der Ausschuss zu einer <u>Sondersitzung</u> um 16.00 Uhr in die Neuendorfer Straße 90, Raum 102, ein.

Messtechnische Kontrolle von medizinischen Messgeräten

Blutdruckmessgeräte und Personenwaagen können **am Mittwoch, 07.11.2001**, in Brandenburg an der Havel wieder messtechnisch kontrolliert und nachgeeicht werden.

Mitarbeiter des Eichamtes Potsdam laden dazu Messgerätebesitzer von 11.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr in den Saal des Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes in der Neuendorfer Straße 89 ein.

Zur Beantwortung von Fragen und zur Klärung von Problemen stehen in dieser Zeit fachkundiges Personal zu Gesprächen zur Verfügung.

Für die messtechnische Kontrolle von Blutdruckmessgeräten bzw. die Eichung von Personenwaagen berechnet das Eichamt Entgelte bzw. Gebühren.

Mitteilung über öffentliche Zustellungen

In den Aushangkästen der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel sind an nachfolgend genannte Personen mit zzt. unbekanntem oder behördlich nicht erreichbarem Aufenthaltsort gerichtete Benachrichtigungen/Bescheide gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in der jeweils geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung durch Aushang - als zugestellt.

Für **Herrn Knut Sinarski**, zuletzt wohnhaft in 14772 Brandenburg an der Havel, Tschaikowsky-Straße 4, liegt im Amt für Soziales und Wohnen, Wohngeldstelle, 14770 Brandenburg an der Havel, Am Gallberg 4B, Zimmer 119 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit.

 Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid vom 11.06.2001 und Rückforderungsbescheid des einmalig gezahlten Heizkostenzuschusses vom 25.06.2001

Aktenzeichen: 017000 000 433802

Für Herrn Jens Knöchel, geboren am 26.07.1975, zuletzt wohnhaft: 14550 Groß Kreutz, Bochower Straße 22, liegt im Amt für Soziales und Wohnen, 14776 Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, Haus 2, Zimmer 216, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

• Bescheid vom: 19.09.2000

Aktenzeichen: 50.4.11/2810.V.070882/1

Weihnachtsmarkt der Stadt Brandenburg an der Havel Verlagerung des Wochenmarktes Katharinrnkirchplatz

Der diesjährige Weihnachtsmarkt der Stadt Brandenburg an der Havel beginnt am Sonnabend, dem 01.12.2001 und endet am Mittwoch, dem 19.12.2001. Das Veranstaltungsgelände erstreckt sich rund um die Katharinenkirche und vom Rundbogen Hauptstraße 1 bis zum Buchhaus Melcher.

Die Stadt Brandenburg an der Havel beginnt mit dem Aufbau des Weihnachtsmarktes am Montag, 19.11.2001. Aus diesem Grund wird gem. § 3 der Satzung über die Wochenmärkte in der Stadt Brandenburg an der Havel während der Zeit vom 19.11.2001 bis 21.12.2001 der Wochenmarkt auf die Freifläche vor der Fleischerei Ewald verlegt. Ab 22.12.2001 bieten die Händler ihre Waren wieder auf dem Katharinenkirchplatz zu den üblichen Tagen und Zeiten an.

261

IMPRESSUM

Herausgeber:

Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel

Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung

Redaktion:

Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Herr Liskowsky

Tel.: (03381) 58 13 23,

Fax: (03381) 58 13 04, 58 13 24

e-mail: peter liskowsky@stadt-brb.brandenburg.de Eigendruck

Herstellung:

Bezugsquelle:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,

Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung,

Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit 14770 Brandenburg an der Havel,

Neuendorfer Straße 90

Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/

Einzelverkauf:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,

Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung, Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Haus 1, Zi. 018,

Neuendorfer Str. 90,

14770 Brandenburg an der Havel;

weitere Ausgabeorte Tourist - Information, Hauptstraße 51, 14770 Brandenburg an der Havel,

Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser

Einzelpreis:

DM 2,00, (entspr. 1,02 €)

Jahresabonnement:

DM 49,50 einschl. Porto (entspr. 25,31 €)

Kündigungsfrist:

15. Dezember